

Begründung zur Einbeziehungssatzung

„Lindenweg“

für die Grundstücke Fl. Nrn. 1903/2 (TF), 1904 (TF)
in der Gemeinde Hallbergmoos



Datum: 22.08.2023

Verfasser:

Gemeinde Hallbergmoos
Abt. Planen, Bauen, Technik, Umwelt

Grünplan GmbH
Prinz-Ludwig-Str. 48
85354 Freising

1. Allgemeines

Gemeinden können durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. (Einbeziehungssatzung). Eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll es der Gemeinde in einfach gelagerten Fällen ermöglichen, schnell und ohne aufwendiges Verfahren Baurechte zu schaffen.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sind:

- Vorhandener Ortsteil als Innenbereich
- Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
- Die bestehende Bebauung muss die eingezogene Fläche prägen
- Keine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan erforderlich
- Geordnete städtebauliche Entwicklung als Ziel
- Keine Vorhaben welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern
- Keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie = FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzrichtlinie) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Da diese Voraussetzungen gegeben sind, hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 22.08.2023 beschlossen, eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Lindenweg“ für die im Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Flurnummern 1903/2, 1904 zu erlassen.

Im Bereich der Einbeziehungssatzung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Daher wird von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen.

Für die Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Für die Einbeziehungssatzung ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 anzuwenden.

2. Ziele der Satzung

Ziel der Einbeziehungssatzung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen. Die Grundstücke sollen als Teilfläche mit einbezogen werden.

Die zu überplanende Fläche liegen formell im Aussenbereich, eine Bebauung der Grundstücke ist unter der Berücksichtigung der bereits vorhandenen umliegenden Bebauung jedoch städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Außerdem ist eine entsprechende städtebauliche Entwicklung bereits im Flächennutzungsplan enthalten, die im Geltungsbereich Mischbauflächen ausweist.

Auf den Teilflächen der Grundstücke soll die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern mit Garagen ermöglicht werden. Um eine Gleichbehandlung mit

gleichgelagerten Fällen zu gewährleisten, werden die Festsetzungen der Außenbereichssatzung „Garchinger Weg“ als Maß der baulichen Nutzung zugelassen.

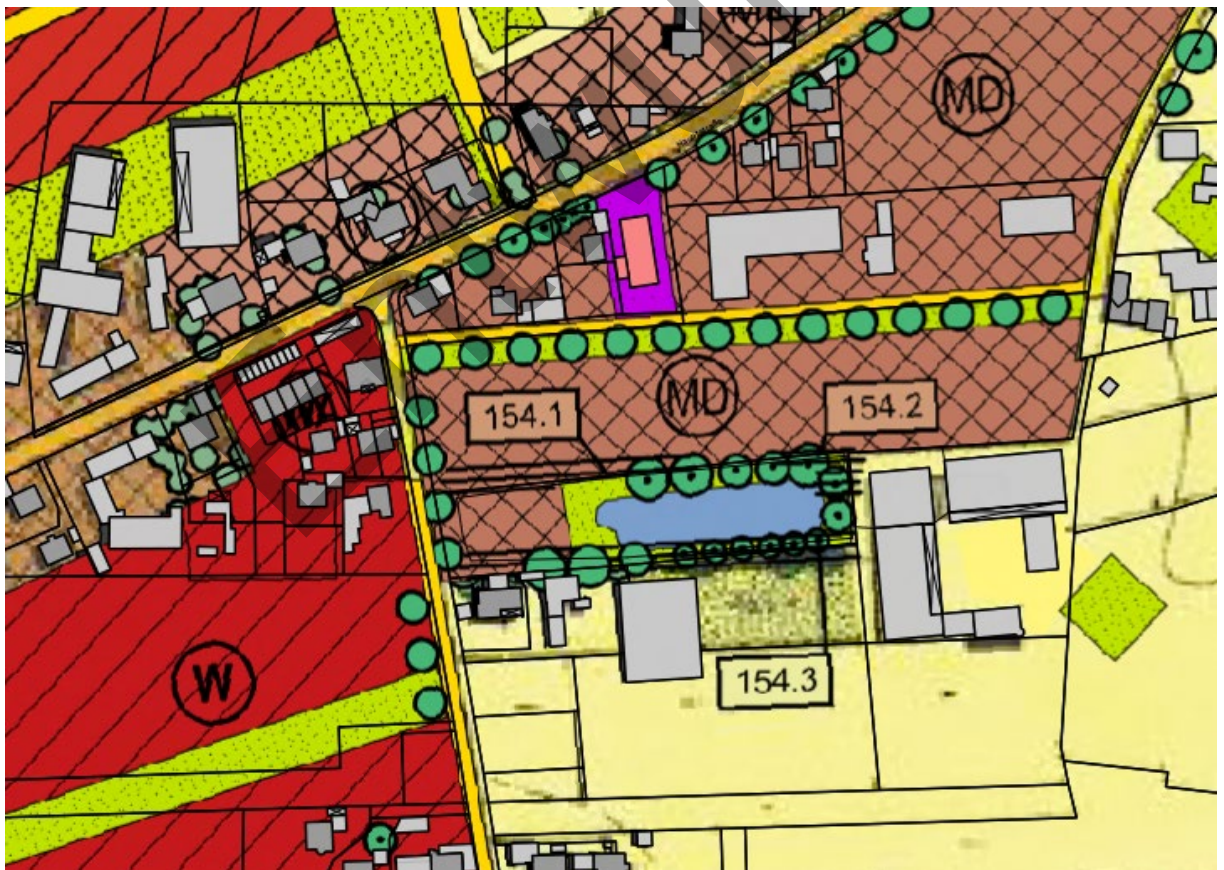
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Verfahren

Bei der Satzung handelt es sich um eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, da eine einzelne Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen wird. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden erfüllt, denn die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und grenzt auch direkt an den Innerortsbereich an.

3.2 Flächennutzungsplan

In dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hallbergmoos ist die Fläche als „Mischgebiet Dorf“ (MI) dargestellt, lediglich im Norden des Grundstücks Fl.-Nr. 1904/0 befindet sich ein Grünzug. Es ist kein Bebauungsplan vorhanden, Bauvorhaben sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.



3.3 Größe, Lage und Beschaffenheit des Grundstücks

Die Grundstücksteilflächen umfassen eine Fläche von ca. 2.200 m² und liegen östlich des Lindenweges und süd-westlich der Feuerwehr Goldach.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1904 wird derzeit landwirtschaftlich, das Grundstück Fl.-Nr. 1903/2 als Garten und Freizeitfläche genutzt.

3.4 Schutzgebiete/Denkmalschutz

Siehe Anlage zur Begründung „Beitrag über umweltfachliche Belange zur Begründung der Einbeziehungssatzung am Lindenweg, Grundstücke Flurnrn. 1903/2 und 1904, jeweils Teilfläche in Goldach“

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Bodendenkmäler oder Baudenkmale bekannt.

4. **Planungskonzept**

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Siedlungsstruktur des Lindenweges ist überwiegend landwirtschaftlich durch Hofstellen und Einfamilienwohngebäude geprägt.

Es werden folgende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung erlassen:

- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 300 m²
- Die Grundfläche je Hauptbaukörper darf max. 180 m² betragen
- Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig
- Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind in den rückwärtigen Geltungsbereichsgrenzen außerhalb der Bauräume zulässig

Das Baufenster ist 18 m tief und hält einen Abstand von 3,5 m zu der östlichen Straßenbegrenzungslinie des Lindenweges ein.

4.2 Erschließung/ Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Lindenweg.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist durch die örtlich vorhandene Trinkwasserleitung sichergestellt.

Das Schmutzwasser wird über den gemeindlichen Schmutzwasserkanal abgeleitet. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück der Versickerung zuzuführen.

Die Stromversorgung ist durch das Energieversorgungsunternehmen sichergestellt.

Die Beseitigung der Abfälle erfolgt über den Landkreis Freising.

4.4 Immissionen/Emissionen

Durch das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB sind zur immissionsschutzrechtlichen Sicherung keine Maßnahmen erforderlich.

Anlage 1:

Beitrag über umweltfachliche Belange zur Begründung der Einbeziehungssatzung am Lindenweg, Grundstücke Flurnrn. 1903/2 und 1904, jeweils Teilfläche in Goldach

Entwurf



Anlage 1:

Beitrag über umweltfachliche Belange zur Begründung der Einbeziehungssatzung am Lindenweg, Grundstücke Flurnrn. 1903/2 und 1904, jeweils Teilfläche in Goldach

1. Voraussetzungen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BauGB

Mit der vorliegenden Satzung werden die im Geltungsbereich gelegenen Teilflächen der Grundstücke Flurnr. 1903/2 und 1904, Gemarkung Goldach, die bisher Außenbereichsflächen darstellten, in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB.

Gemäß § 34 Absatz 5 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

1.1. Geordnete städtebauliche Entwicklung (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Der Geltungsbereich der vorliegenden Einbeziehungssatzung ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hallbergmoos als Mischgebiet Dorf (MD) dargestellt, ebenso wie die nördlich angrenzenden bereits bebauten Flächen. Westlich des Lindenwegs besteht ein Allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße Süd“, von 2010). Südlich grenzt ein Einfamilienhaus im Außenbereich (Lindenweg, Hausnr. 7) an. Somit ist der Geltungsbereich von drei Seiten von Bebauung umgeben.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung erstreckt sich mit einer Breite von 25 m entlang des Lindenwegs.

Im Gebiet der Satzung ist ausschließlich Wohnbebauung zulässig. Die Gebäudehöhe wird auf zwei Vollgeschoße zzgl. Dach bzw. eine Wandhöhe von maximal 6,50 m beschränkt. Dies entspricht der Bauhöhe der vorhandenen Gebäude im Umfeld (siehe Abb. 1 bis 3).

Somit ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt, dass weder die Dichte noch die Höhe der Bebauung über die der angrenzenden Siedlungen hinausgehen. Auch die Art der Nutzung als Wohnen entspricht der der umgebenden Flächen.

Insgesamt gewährleistet die Satzung mit ihren Festsetzungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung am Lindenweg.



Abb. 1: Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung, vom Lindenweg aus betrachtet; rote Fläche = ungefähre Lage des Geltungsbereiches



Abb. 2: Blick vom Erlenweg aus über den Geltungsbereich hinweg auf das Wohngebiet westlich des Lindenwegs; rote Fläche: ungefähre Lage des Geltungsbereiches



Abb. 3: Blick vom Anwohnerweg Flurnr. 1904/24 aus nach Süden; rote Fläche = ungefähre Lage des Geltungsbereiches

1.2. Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

In Anlage 1 zum UVPG sind tabellarisch die Arten von Vorhaben aufgezählt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 durchzuführen ist.

Da im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ausschließlich Wohnnutzung zulässig sein wird, ist ausgeschlossen, dass die Satzung den Bau von industriellen Anlagen der Nummern 1 bis 10, von Kernkraftwerken (Nr. 11), Abfalldeponien (Nr. 12), wasserwirtschaftlichen Vorhaben (Nr. 13), Verkehrsvorhaben (Nr. 14), Vorhaben des Bergbaus (Nr. 15) oder von Leitungsanlagen und anderen Anlagen gemäß Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG ermöglicht. Auch Vorhaben der Flurbereinigung (Nr. 16) oder der Land- und Forstwirtschaft (Nr. 17) werden durch die Satzung nicht begründet.

In Nummer 18 der Anlage 1 zum UVPG sind verschiedene Bauvorhaben aufgezählt. Nr. 18.7 nennt den „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird“. Der Schwellenwert für die zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder für die festgesetzte Größe der Grundfläche liegt bei

- 100.000 m² (10 ha) für die Umweltverträglichkeitsprüfung und bei
- 20.000 m² (2 ha) für die allgemeine Prüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG.

Da der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung lediglich 0,23 ha groß ist, besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder zur Vorprüfung des Einzelfalles.

1.3. Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Zu den nächsten Natura 2000-Gebieten beträgt die Entfernung jeweils:

- 2,35 km zum Vogelschutzgebiet DE 7637-471 Nördliches Erdinger Moos,
- 3,83 km zum FFH-Gebiet DE 7537-301 Isarauen von Unterföhring bis Landshut.

Der Bau von zweigeschoßigen Einfamilien- oder Doppelhäusern ist nicht mit Wirkungen verbunden, die über die unmittelbare Umgebung hinausgehen. Eine Einsehbarkeit des Gebietes ist nur bis zur angrenzenden Bebauung im Süden, Westen und Norden sowie über den verbleibenden Acker Flurnr. 1904 hinweg bis zur Bebauung östlich des Erlenweges gegeben.

Angesichts der großen Entfernung der nächsten Natura 2000-Gebiete und des geringen Wirkradius des Vorhabens bestehen damit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG gemäß § 34 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

2. Artenschutzrechtliche Belange

2.1. Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung

2.1.1. Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich und seiner Umgebung

Am 26.07.2023 wurde eine Ortseinsicht im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg und seiner Umgebung vorgenommen um das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten einzuschätzen.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird derzeit von einer intensiv genutzten Ackerfläche im Norden auf dem Grundstück Flurnr. 1904 und einer Rohbodenfläche im Süden auf dem Grundstück 1903/2 eingenommen. Dort befand sich ehemals ein Teil eines Kiesweihers, welcher im Zeitraum zwischen 2012 und 2014 in seiner Westhälfte verfüllt wurde.



Abb. 4: Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg (rot) mit Luftbild aus dem Jahr 2022 und Flurkarte

Auf dieser Verfüllungsfläche bestehen entlang der Straße verdichtete, bewuchslose Schotterflächen, die gelegentlich zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. A, der Südöstlichen Ecke stehen straßennah zwei junge Eschen (siehe Abb. 5).

Darüber hinaus wird die Teilfläche des Grundstückes Flurnr. 1903/2, die im Geltungsbereich liegt, von unebenem Gelände mit bis zu 1 m hohen Kies- und Rotlagehaufen und -wällen eingenommen. Am Nordrand sind noch Reste der ehemaligen Uferböschung des Kiesweihers vorhanden. All diese Flächen sind in sehr inhomogener Dichte von Staudenfluren bewachsen. Darin kommen der Neophyt Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*) und verschiedene, überwiegend heimische Ruderal-Kräuter wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gewöhnliche Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Große Klette (*Arctium lappa*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*), Gundermann

(*Glechoma hederacea*), Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Raue Gänseblume (*Sonchus asper*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Huflattich (*Tussilago farfara*) sowie Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Sämlinge von Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) vor (siehe Abb. 6 bis 8).



Abb. 5: Verdichtete Schotterflächen auf Grundstück Flurnr. 1903/2 am Straßenrand und zwei junge Eschen an der Grenze zum Nachbargrundstück Flurnr. 1903/4



Abb. 6: Neophytenflur mit Japanischem Staudenknöterich auf Grundstück Flurnr. 1903/2



Abb. 7: Schütter bewachsene Rohbodenwälle auf Grundstück Flurnr. 1903/2



Abb. 8: Staudenflur mit Nachtkerzen auf Grundstück Flurnr. 1903/2

Der verfüllte Bereich mit den Gras- und Staudenfluren auf Rohboden erstreckt sich noch etwa 50 m über die Grenze des Geltungsbereichs hinaus nach Osten. An der Südgrenze des Grundstückes steht dort eine Gruppe aus sechs Laubbäumen mittleren Alters (Eschen, Vogel-Kirsche) und östlich dahinter eine Silber-Weiden-Gruppe. Gegenüber an der Nordgrenze steht eine einzelne mittelalte Esche. In etwa 50-60 m Abstand vom Lindenweg liegen Haufen aus Gartenabfall auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 (siehe Abb. 9).

Ca. 75 m vom Lindenweg entfernt befindet sich das Westufer des verbliebenen Kiesweihers. Er hat sehr trübes Wasser und ist von einem Gehölzsaum aus Silberweiden und Eschen umgeben.



Abb. 9: Ablagerung von Gartenabfall auf Grundstück Flurnr. 1903/2, Eschengruppe an der Südgrenze (links im Bild) und Einzelbaum an der Nordgrenze (rechts im Bild)



Abb. 10: Trüber Kiesweiher auf Grundstück Flurnr. 1903/2

2.1.2. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen (Relevanzprüfung)

Die hier getroffenen Einschätzungen beruhen auf den allgemein zugänglichen, vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BayLfU) online zur Verfügung gestellten Daten wie amtliche Biotopkartierung, Arteninformationen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Verbreitungskarten, auf einem Auszug der Artenschutzkartierung (ASK) über die Kartenblätter 7636 und 7736 vom Juni 2021 sowie auf eigenen Kenntnissen des Landkreises und der Begehung zur Erfassung potenzieller Lebensraumstrukturen am 26.07.2023 (s.o.).

Ein Vorkommen von nach europäischem Recht geschützten Arten / Artengruppen kann im Gebiet mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn

- das Plangebiet außerhalb des allgemeinen Verbreitungsgebietes der Art in Bayern liegt und/oder
- angesichts ihrer Lebensraumsansprüche und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung des Gebietes keine geeigneten Habitate für diese Arten vorhanden sind.

Kann ein Vorkommen von Arten ausgeschlossen werden, so erübrigt sich die weitere Betrachtung etwaiger Betroffenheiten. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine weitere Prüfung in den Kapiteln 2.2 und 2.3.

Gefäßpflanzen

In den Landkreisen Freising und Erding sind die Pflanzenarten Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) und Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*) verbreitet, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten sind. Bei der Geländebegehung am 26.07.2023 konnte im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg und seiner Umgebung keine dieser Pflanzenarten festgestellt werden. Angesichts der vorliegenden Standorte ist ein Vorkommen auch nicht zu erwarten.



Fledermäuse

Da Fledermäuse einen sehr weiten Aktionsradius von bis zu 25 km pro Nacht haben, muss im Plangebiet grundsätzlich mit dem Auftreten aller Fledermausarten gerechnet werden, die in der Region Freising / Erding verbreitet sind.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind Tatbestände grundsätzlich denkbar, indem:

- Bäume mit Quartieren gefällt oder Gebäude mit Quartieren abgerissen werden und dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder Fledermäuse, die sich bei der Fällung oder Abriss in den Quartieren befinden, getötet werden (Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder
- Nahrungshabitate durch Überbauung verloren gehen, die eine existenzielle Lebensgrundlage für die lokale Population darstellen und bei deren Verlust es zu einer Aufgabe der dem Nahrungshabitat funktional zugeordneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (indirekte Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Entzug der Nahrungsgrundlagen).

Innerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung am Lindenweg sind keine Gebäude oder Bäume mit für Fledermäuse potenziell geeigneten Strukturen vorhanden. Die im Gebiet vorhandenen Nutzungen und Strukturen – eine intensive Ackerfläche und mäßig artenreiche lückige Staudenfluren sowie zwei junge Bäume haben kein hohes Potenzial als Nahrungshabitat.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen, die in der näheren oder weiteren Umgebung Quartiere nutzen oder Wochenstuben haben könnten, ist daher ausgeschlossen. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Sonstige Säugetiere

Neben Fledermäusen sind im Gebiet der Landkreise Freising und Erding die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Biber (*Castor fiber*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) verbreitet.

Für die **Haselmaus** geeignete Gehölzstrukturen sind weder im Geltungsbereich noch in seiner Umgebung vorhanden.

Für den **Fischotter** ist der Weiher im Ostteil des Grundstückes Flurnr. 1903/2 nicht geeignet, da weder ausreichend naturnahe Uferstrukturen noch Nahrungsquellen vorhanden sind.

Auch für den **Biber** ist die Eignung des Gewässers nur sehr gering, da er nicht mit anderen Gewässern vernetzt ist. Bei der Begehung am 26.07.2023 wurden keine Spuren des Bibers festgestellt. Unabhängig davon wird der Weiher nicht durch die Bauvorhaben, die die Einbeziehungssatzung am Lindenweg ermöglichen wird, betroffen sein, da er ca. 50 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt liegt.

Eine Betroffenheit sonstiger Säugetierarten ist daher auszuschließen. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Amphibien

Gemäß der online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in den Landkreisen Freising und Erding folgende artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten verbreitet:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*),
- Wechselkröte (*Bufo viridis*),

- Laubfrosch (*Hyla arborea*),
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*),
- Springfrosch (*Rana dalmatina*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung selbst weist keine Gewässer auf, auch keine temporären Kleingewässer, die ggf. Habitate für die Gelbbauchunke, die Wechselkröte, die Kreuzkröte oder die Knoblauchkröte darstellen könnten. In etwa 50 m Entfernung östlich liegt allerdings der o.g. Kiesweiher. In dem Stillgewässer mit seinen Ufergehölzsäumen wurden im Jahr 1992 die Erdkröte und der Grasfrosch nachgewiesen. Der Weiher wurde zwischenzeitlich zur Fischzucht genutzt (Angaben aus der amtlichen Biotopkartierung) und ist aktuell offenbar sehr nährstoffreich und trüb. Sofern aktuell kein Fischbesatz mehr vorhanden ist, könnte er sich am ehesten noch als Laichgewässer für den Springfrosch, den Kleinen Wasserfrosch oder den Kammmolch eignen. Gut geeignete Landlebensräume im Umfeld wie Wälder, Extensivgrünland oder größere Gehölzbestände fehlen allerdings weitgehend. Am ehesten wären als solche noch der Ufergehölzsaum um den Weiher sowie die dichteren Staudenfluren auf der Verfüllungsfläche geeignet.

Ein Vorkommen dieser drei Amphibienarten ist daher unwahrscheinlich, kann ohne nähere Untersuchung aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die ggf. in dem Kiesweiher laichenden Populationen wären die umgebenden Uferbegleitgehölze und Gebüsche sowie auch die Hochstaudenfluren im wiederverfüllten Westteil des Grundstückes 1903/2 als assoziierter Landlebensraum anzusehen.

Im Weiteren ist daher die Betroffenheit der Amphibienarten Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch zu prüfen. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1.

Reptilien

Von den artenschutzrechtlich relevanten Reptilien könnten angesichts ihrer Verbreitungssituation im Gebiet nur die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorkommen.

Für die Schlingnatter sind im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg und seiner Umgebung keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Für die Zauneidechse aber bestehen potenziell geeignete Habitate innerhalb des Geltungsbereiches auf der Verfüllungsfläche im Bereich des Grundstückes Flurnr. 1903/2: Die vorhandenen Rohboden- bzw. Rotlagehaufen und -wälle aus lockerem grabbarem kiesig-sandigem Material könnten als Eiablageplätze dienen (siehe Abb. 7 und 8). Dies gilt insbesondere, da die offenen Bodenstellen eng verzahnt sind mit Staudenfluren und Gehölzinitialen. Östlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich zudem ein Holzstapel, der Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen bieten würde.

Daher ist für die Zauneidechse eine nähere Prüfung der möglichen Betroffenheit durchzuführen, siehe hierzu Kapitel 2.2.2.

Tagfalter

Für die Landkreise Freising und Erding nennt das BayLfU die prüfrelevanten Tagfalterarten Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*) sowie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*).

Für alle diese Arten sind im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg sowie auch im Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Weder in dem verfüllten Bereich noch an den Ufern des Kies Weihers auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 wurde der

Große Wiesenknopf als Wirtspflanze für die Larven der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gefunden. Es darf davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten im Wirkraum der Einbeziehungssatzung am Lindenweg nicht vorkommen.

Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer)

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung, auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 wachsen Hochstaudenfluren mit eingestreuten Exemplaren der Gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*; siehe Abb. 8). Da diese Pflanzenart eine Raupenfutterpflanze für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) darstellt, sind dort geeignete Lebensräume vorhanden und ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur weiteren Prüfung der Betroffenheit der Art siehe Kap. 2.2.3.

Libellen

In den Landkreisen Freising und Erding sind die Libellenarten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Flussjungfer (*Omphiogomphus cecilia*) verbreitet. Sie sind an Hochmoore (Moosjungfer) bzw. saubere Fließgewässer (Flussjungfer) gebunden. Derartige Lebensräume sind im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg und seiner Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher bedeutsamer Libellenarten ist demnach nicht denkbar.

Totholzbesiedelnde Käferarten

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg liegt im Verbreitungsgebiet des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*) und des Eremiten-Käfers (*Osmoderma eremita*).

Im Geltungsbereich und auch auf den unmittelbar angrenzenden Flächen im Osten wurden bei der Begehung am 26.07.2023 keine Bäume festgestellt, die als Habitatbäume für diese Arten geeignet sein könnten. Ein dortiges Vorkommen der Arten und damit eine Betroffenheit durch die zukünftigen Bauvorhaben ist damit ausgeschlossen.

Weichtiere

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Bachmuschel (*Unio crassus*) und der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*). Für die beiden an Gewässer gebundenen Arten sind im Gebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Der trübe, nährstoffreiche Weiher ist nicht als Habitat für die Zierliche Tellerschnecke geeignet, die klare Gewässer benötigt.

Ein Vorkommen der o.g. Weichtierarten im Wirkraum des Vorhaben ist damit auszuschließen.

Europäische Vogelarten

Die Ackerfläche auf dem Grundstück Flurnr. 1904 hat kein Potenzial als Lebensraum bzw. Bruthabitat für europäische Vogelarten: Sie ist nur 65 m breit und von allen Seiten von Bebauung und hohen Bäumen an dem Kiesweiher umgeben. Für kulissen- und störempfindliche Feldvögel wie Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Wiesenschafstelze ist sie damit gänzlich ungeeignet.

Auch Vorkommen anderer störempfindlicher Vogelarten sowie von Waldarten sind im Plangebiet angesichts der umgebenden Siedlungen auszuschließen.

An dem Weiher auf Flurnr. 1903/2 könnten potenziell störungsempfindliche Wasservögel wie z.B. Stockenten brüten. Da der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung aber etwa 50 m von dem Gewässer entfernt ist, wären keine erheblichen Beeinträchtigungen etwaiger Brutplätze von Wasservögeln zu erwarten.

Die beiden kleinen Eschen im Geltungsbereich sowie auch die Bäume und Uferbegleitgehölze sowie die Staudenfluren auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 stellen potenzielle Bruthabitats für Vögel des Siedlungsbereiches und der Gehölze sowie der Staudenfluren dar. Neben Allerweltsarten wie Amsel, Buchfink und Grünling wären hier die folgende Arten zu nennen, die in den Roten Liste Bayerns oder Deutschlands geführt, streng geschützt oder regional rückläufig sind:

- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*),
- Feldsperling (*Passer montanus*),
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*),
- Goldammer (*Emberiza citrinella*),
- Grünspecht (*Picus viridis*),
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*),
- Kuckuck (*Cuculus canorus*),
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

Weitere Aussagen über die voraussichtliche Betroffenheit dieser Arten siehe Kap. 2.3.

2.2. Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.2.1. Amphibien

Es ist nicht auszuschließen, dass der Kiesweiher auf Grundstück Flurnr. 1903/2 als Laichhabitat für den Springfrosch, den Kleinen Wasserfrosch oder den Kammmolch dient, auch wenn dies angesichts der dort vorhandenen Strukturen und des Mangels an umgebenden gut geeigneten Landlebensräumen sehr unwahrscheinlich erscheint. Auch die ausschließlich national besonders geschützten Arten Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Seefrosch könnten das Gewässer nutzen.

Sollten dort Amphibienpopulationen vorhanden sein, so ist nicht auszuschließen, dass sich Individuen in den Staudenfluren auf der verfüllten Fläche des Grundstückes Flurnr. 1903/2 im Geltungsbereich aufhalten. Allerdings ist das Potenzial dieser Flächen als Versteck und damit als Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sehr gering. Insbesondere Möglichkeiten zur Überwinterung sind dort aktuell kaum gegeben.

Vor Baubeginn der Durchführung der Bauvorhaben auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 sollte daher der Kiesweiher auf eventuelle Amphibienvorkommen untersucht werden. Bei negativem Befund sind Betroffenheiten der o.g. Arten auszuschließen und es müssen keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Amphibien durchgeführt werden.

Sollten Amphibien festgestellt werden, so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

V 1	Während der Bauzeit wird ein stabiler, fest im Boden verankerter Schutzzaun entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 aufgestellt und bis zum Ende der Bauarbeiten unterhalten. Der Schutzzaun kann z. B. aus in den Boden geschlagenen Holzpfählen und zwei Reihen Querlatten errichtet werden. Die Mindesthöhe des Zauns muss 2 m betragen.
-----	---

V 2a Die Baufeldräumung auf der Teilfläche des Grundstücks Flurnr. 1903/2 wird ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien, d.h. ausschließlich in der Zeit zwischen 15. November und 10. Februar durchgeführt.

Durch die Maßnahme 1 V wird eine bauzeitliche Inanspruchnahme etwaiger Ruhestätten von Amphibien, z.B. Überwinterungsverstecke, die sich in den Vegetationsflächen östlich der Grenze des Geltungsbereichs befinden könnten, aber auch des Kiesweihers selbst als Baulager, Baustelleneinrichtungs- oder Baubetriebsfläche vermieden. Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG sowie damit verbundene Tötungen an der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG treten dann nicht ein.

Auf der Baufläche selbst kann die Baufeldräumung im Winter durchgeführt werden, da dort keine für die Überwinterung geeigneten Strukturen zu erwarten sind. Durch die Maßnahme 2 V kann ausgeschlossen werden, dass Amphibien, die sich z.B. zur Nahrungssuche im geplanten Baubereich aufhalten, bei der Baufeldräumung getötet werden (Vermeidung der Tötung nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG).

2.2.2. Zauneidechse

Vorkommen der Zauneidechse sind auf den unverdichteten und mit Staudenfluren und Gehölzinitialen bewachsenen Verfüllungsflächen auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 auch innerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung am Lindenweg nicht auszuschließen.

Um die Gefahr artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände einschätzen zu können, ist vor Beginn der Bautätigkeit auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 eine Kartierung des gesamten Grundstückes zur Erfassung etwaiger Vorkommen der Zauneidechse durchzuführen. Dabei sollen auch die nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Teile des Grundstückes mit untersucht werden, um den Umfang der hier ggf. lebenden gesamten lokalen Population festzustellen.

Bei negativem Befund sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Sollten Zauneidechsen festgestellt werden, ist es wahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden können. Der Bereich der geplanten Baufläche auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2, der Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen aufweist, und als solcher ggf. verloren gehen wird, umfasst knapp 800 m² (siehe Abbildung 11). Östlich davon grenzen etwa 1.800 m² weitere Verfüllungsflächen ohne nennenswerten Gehölzbewuchs an, die jedoch nach Osten hin von immer dichter werdenden Gras- und Staudenfluren bewachsen sind, kaum mehr offene Bodenstellen aufweisen und von breitflächigen Grünschnittablagerungen beeinträchtigt sind. Diese Flächen haben in weiten Teilen deutlich geringere Lebensraumeignung für die Zauneidechse, als die westlich gelegenen Teilflächen im Geltungsbereich (siehe Abbildung 9). Auf diesen gut 1.800 m² wären somit Möglichkeiten zur Aufwertung bzw. Schaffung neuer Habitatstrukturen für Zauneidechsen möglich, durch die die Verluste etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge der Bebauung vorgezogen ausgeglichen werden könnten (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Art und Umfang der Maßnahmen richten sich dabei nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse“ (Dr. H. Schlumprecht, Büro für ökologische Studien, Bayreuth und Arbeitsgruppe des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), des LfU und der Höheren Naturschutzbehörden, Stand: Juli 2020; online öffentlich verfügbar). Als Beispiel für einen möglichen vorgezogenen Ausgleich ist im Folgenden die Maßnahme CEF 1 formuliert. Die Habitatstrukturen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein.

Zusätzlich sind vor Baubeginn Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung zu vermeiden (siehe hierzu unten die Maßnahme V 3).

Weiterhin muss die Baustelle zu den neu geschaffenen Ersatzhabitaten hin, d.h. entlang der gesamten Grundstücksbreite Flurnr. 1903/2, während der Bauzeit reptiliensicher abgezaunt werden (vgl. Maßnahme V 4).

Bei Durchführung der folgenden Maßnahmen könnten artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf die Zauneidechse voraussichtlich vermieden werden, falls die Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg tatsächlich vorkommt:

CEF 1 Vorgezogene Schaffung von Zauneidechsenhabitaten im unmittelbaren östlichen Anschluss an den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg als Ersatzlebensräume für die verloren gehenden Lebensraumflächen.

Auf dem östlich an die Baugrundstücksgrenze angrenzenden Teil der Verfüllungsfläche auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 mit einer Flächengröße von etwa 1.800 m² (vgl. Abb. 11) werden neue Habitate für die Zauneidechse angelegt. Hierzu werden dort zunächst dichte Neophytenfluren und nährstoffreiche Staudenfluren sowie vorhandene Grünschnittablagerungen entfernt.

Folgende Habitatrequisiten sind auf der Maßnahmenfläche herzustellen:

- Besonnte / wärmebegünstigte Standorte durch Neigung der Fläche in süd-, südost- oder westexponierter Richtung. Dies kann durch Wallschüttungen bzw. Modellierung des vorhandenen Materials erzeugt werden.
- Magere grasig-krautige Säume im Komplex mit niedrigwüchsigen, bis zum Boden beasteten Einzelsträuchern bzw. kleinen Strauchgruppen als Deckung.
- Als Eiablageplätze besonnte Rohbodenlinsen aus grabbarem Material, z.B. Sand oder Kies-Sand-Gemisch nahe bei den Gehölzen.
- Als Versteck- und Überwinterungsorte, aber auch als Sonnplätze Steinschüttungen aus kantigen, etwa faustgroßen Steinen. Die Schüttungen müssen bis mind. 40 cm in den Boden hineinreichen und so geschichtet werden, dass frostfreie Hohlräume entstehen.
- Als Ruhebereiche (Versteck- und Sonnplätze) Ausbringung von Totholz in Form von Baumstubben und Totholzhaufen.

Die Fläche ist so zu pflegen, dass die Steinschüttungen und Rohbodenlinsen offen und gehölzfrei bleiben.

Da die Fläche bereits in der Vegetationsperiode vor Verlust der bestehenden Lebensräume funktionsfähig sein muss, um die vergrämnten Tiere aufnehmen zu können, ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mind. 3 Jahren vor Baubeginn erforderlich.

V 3 Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Baubereich

Im Zeitraum von Mitte März bis Ende Mai werden die zukünftigen Bauflächen so kurz wie möglich gemäht und es werden alle als Versteck für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen wie Holzhaufen, Steine und sonstige Materialansammlungen entfernt. Dieser Zustand wird bis zur Baufeldräumung durch regelmäßig häufige Mahd der Fläche aufrechterhalten.

V 4 Reptiliensichere Abzäunung der östlichen Baustellengrenze

Nach erfolgter Mahd und Versteckentfernung wird entlang der östlichen Grenze der Baustelle und noch einige Meter entlang der Süd- und Nordgrenze des Grundstückes Flurnr. 1903/2 ein ortsfester Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein

Polyestergewebe, 50 cm hoch) errichtet. Der Zaun ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her sollen die Zäune übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können (z. B. Schrägstellung des Zauns etwa 45°, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter).

Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z. B. einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere in die Baufläche einwandern.

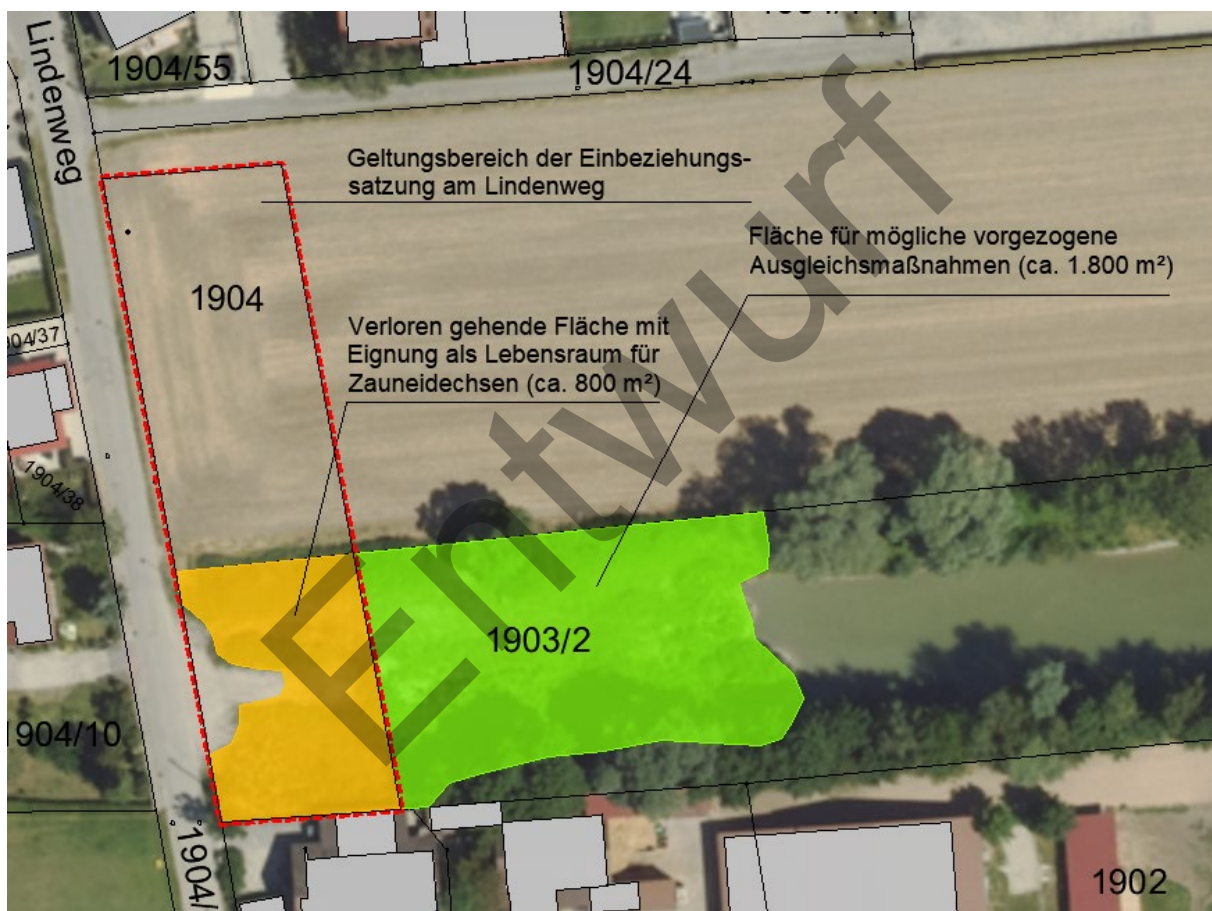


Abb. 11: Verloren gehende Fläche mit Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen (orange) und angrenzende Fläche für mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1) für Zauneidechsen auf dem Grundstücke Flurnr. 1903/2

2.2.3. Nachtkerzenschwärmer

Auf der Teilfläche des Grundstückes Flurnr. 1903/2 innerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung am Lindenweg sind aufgrund der dort festgestellten Nachtkerzen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht auszuschließen.

Daher sind vor Baubeginn Kartierungen zur Erfassung etwaiger dort vorhandener Bestände der Nachtfalterart durchzuführen.

Bei negativem Befund sind keine weiteren Maßnahmen für die Art erforderlich.

Für den Fall, dass im Gebiet Nachtkerzenschwärmer festgestellt werden, kann die Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch folgende Maßnahme vermieden werden:

V 2b Entfernung der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers ausschließlich im Zeitraum nach der Verpuppung und vor der Eiablage, d.h. zwischen Anfang Oktober bis Mitte April und anschließendes Kurzhalten der Flächen.
Die Verpuppung der Nachtkerzenschwärmer-Raupen erfolgt im August. Das Puppenstadium überdauert ab September in oberflächennahen Erdhöhlen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Futterpflanzenbeständen. Ab Anfang April schlüpfen die Imagines und legen bis Mitte April die Eier auf die Futterpflanzen ab. Eine Zerstörung von Eiern und Tötung von Raupen kann somit verhindert werden, indem die oberirdischen Teile der im Baubereich vorhandenen Nachtkerzen zwischen Oktober bis Mitte April kurz über dem Boden abgeschnitten bzw. abgemäht werden. Die Baufeldräumung kann dann ab Ende Mai und sollte möglichst bis Ende Juli erfolgen. Aufgrund anderer artenschutzrechtlicher Vorgaben (siehe Maßnahmen V 2a und V 3) kann die Baufeldräumung jedoch möglicherweise erst im darauffolgenden Winter durchgeführt werden. In jedem Fall ist ein Neuaufkommen von Nachtkerzen und/oder Weidenröschen im Baubereich durch wiederholtes Abmähen bis Ende August zu verhindern.

Da bei Vorkommen der Art im Baubereich infolge des Vorhabens auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG verloren gehen werden, würde dann folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG erforderlich werden:

CEF 2 Vorgezogene Schaffung von Ersatzhabitaten für den Nachtkerzenschwärmer durch Ansaat von Nachtkerzen und/oder Weidenröschen auf der östlich angrenzenden verfüllten Fläche.
Zwei Jahre vor Baufeldräumung sind auf der östlich benachbarten Verfüllungsfläche Nachtkerzen und/oder Weidenröschen anzusäen. Hierzu sind zuvor z. B. durch Entfernung der Neophytenfluren und der Grünschnittablagerungen offene Bodenstellen zu schaffen.

Die Maßnahme CEF 2 kann nötigenfalls mit der Maßnahme CEF 1 für die Zauneidechse auf derselben Fläche kombiniert werden.



2.3. Betroffenheit europäischer Vogelarten

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg sowie in den Gehölzbeständen in seiner Umgebung sind Vorkommen von Vogelarten des Siedlungsbereiches und der Gehölze sowie der Staudenfluren möglich (zum möglichen Artenspektrum siehe Kap. 2.1, Überschrift „Europäische Vogelarten“).

Je nach ihren Lebensraumansprüchen können sie unterschiedlich vom Vorhaben betroffen sein:

In Baumhöhlen und -nischen brütende Vogelarten

Hierzu zählen die naturschutzfachlich bedeutsamen Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, die potenziell im Gebiet vorkommen können.

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind bis auf zwei sehr junge Eschen keine Bäume vorhanden. Diese beiden Eschen weisen keine für höhlen- oder nischenbrütende Vogelarten geeigneten Strukturen auf. Daher kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten unmittelbar geschädigt werden. Auch als Nahrungshabitat für möglicherweise in angrenzenden Gehölzen (z.B. Weiden am Kiesweiher) brütende Paare hat der Geltungsbereich aufgrund seiner Bewuchsstruktur und der geringen Größe der Verlustflächen keine essentielle Bedeutung. Daher ist auch nicht zu befürchten, dass für angrenzende Reviere essentielle Nahrungshabitate verloren gehen und es indirekt zur Schädigung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Auch ist angesichts der Lage des Gebietes, von drei Seiten von Siedlungen und/oder Straßen umgeben, nicht zu erwarten, dass die zusätzlichen baubedingten Störungen oder die betriebsbedingten Störungen durch die Nutzung der zukünftigen Wohnhäuser populationsökologische Auswirkungen auf angrenzend siedelnde Brutpaare haben werden. Somit ist auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht einschlägig.

Baubedingte Tötungen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind ebenfalls ausgeschlossen, da keine als Brutplatz geeigneten Bäume im zukünftigen Baubereich vorhanden sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass angrenzende Gehölzbiotope, die unmittelbar östlich auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 vorhanden sind, durch einen bauzeitlichen Schutzzaun vor einer Inanspruchnahme als Baulager, Baustelleneinrichtungsfläche oder Arbeitsbereich geschützt werden.

V 1 Während der Bauzeit wird ein stabiler, fest im Boden verankerter Schutzzaun entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 aufgestellt und bis zum Ende der Bauarbeiten unterhalten. Der Schutzzaun kann z. B. aus in den Boden geschlagenen Holzpfehlen und zwei Reihen Querlatten errichtet werden. Die Mindesthöhe des Zauns muss 2 m betragen.

Frei in Gehölzen und Säumen brütende Vogelarten

Von den im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten fallen in diese ökologische Gruppe die naturschutzfachlich bedeutsamen Arten Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz und Sumpfrohrsänger.

Mit den beiden jungen Eschen und den Staudenfluren mit Gehölzinitialen sind im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung am Lindenweg Strukturen vorhanden, die theoretisch von diesen Arten zur Brut genutzt werden können (auch wenn die Eignung gering ist). Um eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern oder Nestern zu verhindern, ist folgende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen:

- | | |
|-----|--|
| V 2 | Die Fällung der beiden Bäume und Entfernung der Staudenfluren und Gehölzinitialen auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Sollte danach nicht zeitnah mit der Bautätigkeit begonnen werden, so ist bis zum Baubeginn das Baufeld durch wiederholte Mahd kurz zu halten. |
|-----|--|

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist für europäische Vogelarten bei Umsetzung dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls auch ohne weitere Maßnahmen nicht zu befürchten:

Sollte die von der Einbeziehungssatzung am Lindenweg betroffene Teilfläche des Grundstückes Flurnr. 1903/2 aktuell von einem Brutpaar der o.g. Arten genutzt werden, so ist davon auszugehen, dass auch die verbleibende Fläche des Grundstückes sowie ggf. angrenzende Gärten Bestandteile dieses Revieres sind. Unmittelbar östlich schließen sich auf demselben Grundstück deutlich strukturreichere und ausgedehntere Gehölze sowie auch weitere Hochstaudenfluren an, die erhalten bleiben. Angesichts des relativ geringen Umfangs der verloren gehenden potenziellen Revier-Teilflächen und deren nur geringer Habitatqualität darf davon ausgegangen werden, dass die Reviere der dort potenziell siedelnden Vögel erhalten bleiben und die Brutpaare ihr Revierzentrum ggf. entsprechend verlagern können. Voraussetzung hierfür ist, dass die benachbarten potenziellen Habitatflächen erhalten und vor versehentlichen bauzeitlichen Inanspruchnahmen geschützt werden. Siehe hierzu die o.g. **Maßnahme 1 V** (Schutzzaun während der Bauzeit).

Im Hinblick auf die Störung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gelten analog die Aussagen wie bei den in Baumhöhlen und -nischen brütenden Vogelarten.

2.4. Fazit

Die Teilfläche des Grundstückes Flurnr. 1903/2, welche innerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung am Lindenweg liegt, ist potenziell als Lebensraum für Amphibien, die Zauneidechse und den Nachtkerzenschwärmer sowie für in Gehölzen und Säumen brütende Vogelarten geeignet.

Auch ohne weitere Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand an Brutvögeln auf der Fläche oder im Umfeld, kann die Betroffenheit der Vogelarten durch folgende Maßnahmen vermieden werden, die in jedem Fall durchgeführt werden müssen:

- | | |
|-----|---|
| V 1 | Während der Bauzeit wird ein stabiler, fest im Boden verankerter Schutzzaun entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 aufgestellt und bis zum Ende der Bauarbeiten unterhalten. Der Schutzzaun kann z. B. aus in den Boden geschlagenen Holzpfählen und zwei Reihen Querlatten errichtet werden. Die Mindesthöhe des Zauns muss 2 m betragen. |
|-----|---|

- | | |
|-----|--|
| V 2 | Die Fällung der beiden Bäume und Entfernung der Staudenfluren und Gehölzinitialen auf dem Grundstück Flurnr. 1903/2 darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Sollte danach nicht zeitnah mit der Bautätigkeit begonnen werden, so ist bis zum Baubeginn das Baufeld durch wiederholte Mahd kurz zu halten. |
|-----|--|

Im Hinblick auf das mögliche Vorhandensein von **Zauneidechsen**, **Nachtkerzenschwärmern** und **Amphibien** müssen rechtzeitig vor Baubeginn Geländekartierungen durch einen qualifizierten Biologen durchgeführt werden. Die Methodik richtet sich dabei nach den



„Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht 2014, Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder).

Es ist zu beachten, dass die Erfassung der drei Arten(gruppen) eine Vegetationsperiode in Anspruch nehmen wird.

Bei Vorhandensein von Amphibien können Tatbestände voraussichtlich durch eine zeitliche Einschränkung der Baufeldräumung sowie durch die o.g. Maßnahme V 1 vermieden werden.

Sollten Zauneidechsen und/oder Nachtkerzenschwärmer vorhanden sein, so werden voraussichtlich weitere Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen notwendig. Letztere könnten voraussichtlich auf der östlich angrenzenden Teilfläche des Grundstückes Flurnr. 1903/2 situiert werden, benötigen aber einen zeitlichen Vorlauf von bis zu drei Jahren.

31.07.2023,

gez:

Petra Schmid

Entwurf